

Satzung



§ 1. Gründung

Der Verein 1. Berstädter Carnevalverein „Die Dorfspatzen“ 1967 e.V. mit Sitz in 61200 Wölfersheim-Berstadt, wurde am 10.03.1967 gegründet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fastnacht.

§ 2. Der Verein

ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Mittel des Vereins

dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4. Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wölfersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6. Organe des Vereins

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Dieser hat die Interessen des Vereins nach außen und innen zu vertreten. Der Vorstand ist für Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich.

Der Vorstand kann nach Wahl eines Kulturausschusses erweitert werden.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Bereichsleitung „Allgemeine Geschäfte“ – dieser Bereichsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands
- Bereichsleitung „Finanzen“
- Bereichsleitung „Weibersitzung“
- Bereichsleitung „Partysitzung“

- Bereichsleitung „Tanzgruppen“

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die sechs oben genannten Bereichsleiter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann er auch in geheimer Wahl bestimmt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung treffen.

Die Tagesordnung hat folgende Tagesordnungspunkte (TOP) zu umfassen:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresberichte der Bereichsleiter
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl eines Wahlleiters
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Neuwahl der Kassenprüfer
9. Anträge
10. Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte sind zulässig:

1. Wiederwahl von Mitgliedern in den Vorstand
2. Amt als Kassenprüfer

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung auf elektronischem Weg erfolgt.

Schriftliche Anträge sind dem 1. Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Versammlung vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie formgerecht und fristgerecht eingeladen wurde und die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands und 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Personen anwesend, so findet eine ½ Stunde später eine weitere Versammlung statt, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Antrag ist unter Vorschlag der Tagesordnungspunkte zu begründen. Kommt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen dem Antrag

nicht nach, können die Antragsteller die Versammlung selbst einberufen. Daneben gilt § 37 Absatz 11 des GB.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Die Abstimmung hat in geheimer Form zu erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

§ 8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schließt jeweils eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - jugendliche Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu stützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen. Gründe die zum Ausschluss eines Mitglieds berechtigen auch zur Ablehnung des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand.

3. Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, oder dem Verein seit mindestens 25 Jahren angehören.

4. Minderjährige Mitglieder können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 10. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wurden.

§ 11. Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personen-bezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmten die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Dateien im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12. Ausschluss aus dem Verein bzw. Verweigerung der Aufnahme

Der Verein kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit oder andere besondere Gründe hierzu vorliegen (Beitragsrückstände von zwei Jahresbeiträgen, Verstoß gegen Rechtsnormen, etc.).

Der Grund ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bevor von Seiten des Vorstandes das Ausschließungsverfahren in Gang gesetzt wird, ist eine Anhörung mit dem betroffenen durchzuführen, um eine endgültige Einigung zu erreichen. Wird bei der Anhörung keine Einigung erzielt, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, über den Ausschluss zu entscheiden.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten. Von der Anhörung ist ein Protokoll zu fertigen. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschließungsverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seine Verwahrung befindlichen Gegenstände innerhalb 4 Wochen an den Vereinsvorstand zurück zugeben.

§ 13. Beendigung der Mitgliedschaft

Scheidet ein Mitglied auf eigenen Wunsch aus, so kann die nur jeweils zum Ende Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form beim Vorstand vorliegen.